

BESCHLUSSVORLAGE V051/14 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Stiftung Waisenhaus
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Herr Thomas Herrmann
	Telefon	3 05-4 61 01
	Telefax	3 05-4 61 99
E-Mail	peter-steuart-haus@psh.ingolstadt.de	
Datum	20.01.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	04.02.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vermögensanfall nach § 13 der Walter-Marchwinski-Stiftung zu Gunsten der Waisenhausstiftung Ingolstadt
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Mit dem Vermögensanfall der Walter-Marchwinski-Stiftung zu Gunsten der Waisenhausstiftung Ingolstadt besteht Einverständnis.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

In jeder Stiftungssatzung ist eine Regelung über den „Vermögensanfall“ zu treffen. Dies ist eine Festlegung, an wen bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung das Restvermögen fallen soll.

Die neu errichtete Walter-Marchwinski-Stiftung hat die Absicht im Landkreis Pfaffenhofen die Kinder-Jugend- und Altenhilfe fördern. Diese Stiftung möchte den Vermögensanfall zu Gunsten der Waisenhausstiftung Ingolstadt regeln. § 13 der Stiftungssatzung soll folgenden Wortlaut erhalten: „Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die gemeinnützige Waisenhausstiftung Ingolstadt, welche es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

Belastungen oder Risiken sind für die Waisenhausstiftung Ingolstadt mit dieser Festlegung nicht verbunden.